

Benutzungsordnung mit Gebührentarif

für die

„Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2014, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Stadtbibliothek“/„Stadtmuseum“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW und dienen der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger/-innen zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt) sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe und allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und –gespräche).

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ist jedermann (im Folgenden Benutzer/-innen genannt) während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Die Benutzer/-innen erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt, und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an, die Ersatzkarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Kundenkarte. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzer/-innen.

- (3) Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Auch ohne unterschriebene Anmeldung entsteht für Benutzer/-innen mit Betreten der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ein Benutzungsverhältnis, für das diese Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, gilt.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist bei der Entleihung von Medien vorzulegen und zur Registrierung zum Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 8 dieser Benutzungsordnung).
- (5) Der Ausweisverlust sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek / dem Stadtmuseum durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.

- (6) Ein Ersatzausweis oder die Kundennummer, wenn der Ausweis nicht vorgelegt werden kann, können gegen Gebühr herausgegeben werden.

§ 4

Ausleihen; Gebühren

- (1) Der Besuch und die Nutzung der Stadtbibliothek sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksausweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Neben der Jahresgebühr werden für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.
- (3) Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises gebührenfrei entliehen.
- (4) Die Benutzer/-innen können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen.
- (5) Die Anzahl der von den Benutzern/-innen auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (6) Die Leihfrist beträgt für:
- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Bücher: | 4 Wochen |
| Sprachkurse: | 4 Wochen |
| Medienpakete: | 4 Wochen |
| Bestseller: | 2 Wochen |
| Zeitschriften: | 2 Wochen |
| Spiele: | 2 Wochen |
| Tonträger: | 2 Wochen |
| Software, Konsolenspiele: | 2 Wochen |
| Blu Ray + DVD: | 1 Woche |
| Inhalte der Rhein-Sieg-Onleihe | dort spezifisch geregelt. |
- (7) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern/-innen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Behandlung der Medien; Haftung

- (1) Alle Benutzer/-innen der Stadtbibliothek sowie Personen mit Bibliotheksausweis – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
- (3) Die Benutzer/-innen entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (5) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (7) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum unbegrenzt. Für Sach- und

für Vermögensschäden haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Benutzer/-innen regelmäßig vertrauen dürfen.

§ 7

Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Am Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Benutzers. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Benutzer hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen. Sollte der 24-Stunden-Rückgabeautomat aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen und somit keine Rückgabe möglich sein, erfolgt keine Haftung für eine eventuelle Überschreitung der Leihfrist.
- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, werden die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zzgl. Bearbeitungsgebühr, auf dem Rechtsweg eingezogen. Mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung der Forderung fallen weitere Gebühren gem. des Gebührentarifes an.

§ 8

Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Benutzer/-innen zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedlichste Inhalte wie z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, digitale Medien wie Videos usw. digital ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist die besondere Registrierung

bei und die Freischaltung für die „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch die Stadtbibliothek. Bei Anmeldung in der Stadtbibliothek erhalten die Benutzer/-innen einen nichtübertragbaren Bibliotheksausweis, womit die Freischaltung zur „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.

- (2) Das digitale Ausleihen erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet und/oder sonstige digitale Netze. Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wird den Benutzer/-innen im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt; der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteeinräumung. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhalts nicht mehr gestattet. Die den Benutzer/-innen zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzer/-innen anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht in der Stadtbibliothek und im Stadtmuseum die Möglichkeit, das Internet über einen von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zur Verfügung gestellten WLAN-Zugang wahlweise mit eigenen Endgeräten oder hierfür vor Ort vorgesehenen Endgeräten zu nutzen. Für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der hierfür zur Verfügung gestellten Endgeräte gelten die „Nutzungsbedingungen für die kostenlose Nutzung des WLAN-Zugangs der Stadtbetriebe Siegburg AöR“. Die Nutzung des WLAN-Zugangs ist gebührenfrei möglich.
- (2) Die Nutzung der Internetplätze setzt einen gültigen Bibliotheks- oder Internetausweis voraus. Der Internetausweis berechtigt nicht zur Medienausleihe, sondern nur zur Einwahl an den Internetplätzen und zur Nutzung der Garderobenschränke.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs zum Internet Voraussetzung.

§ 10 Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in der Stadtbibliothek/im Stadtmuseum wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich; Rauchen ist in der Stadtbibliothek und im Stadtmuseum grundsätzlich untersagt.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek / das Stadtmuseum keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.
- (5) Handys sind auf Lautlos zu schalten.
- (6) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (7) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen ist in den Ausstellungsräumen grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (9) Die Besucher/innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (10) Gegenstände, die in Bibliothek oder Museum gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht oder der Kasse abzugeben.
- (11) Im Museum gilt zusätzlich:
 - a. Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
 - b. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirme, größere Rucksäcke und Tragetaschen größer als DIN A-3, ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Museumsgarderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (12) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen in Museum und Bibliothek:
 - a. Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten

- sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
- b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegeräte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
 - c. Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
 - d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
 - e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte- auch während der Dauer der Veranstaltung- ihre Gültigkeit.
 - f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in der Stadtbibliothek oder im Stadtmuseum – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbibliothek/das Stadtmuseum berechtigt, anderen Bibliotheken oder Museen den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 12

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg vom 17.10.2013 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif / Eintrittspreise

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Siegburg und Stadtmuseum Siegburg

Gebührentarif Bibliothek

1.	Jahresgebühr Erwachsene Kinder / Jugendliche ermäßigte Gruppen*	 18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
2.	Ersatzausweis Erwachsene Kinder/Jugendliche	 10,00 EUR 5,00 EUR
3.	Recherche der Ausweisnummer	1,00 EUR
4.	Vormerkung	2,00 EUR
5.	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium/ Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	 3,00 EUR 2,00 EUR
6.	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium 2. Mahnstufe Säumnisgebühr 3. Mahnstufe Säumnisgebühr	 1,00 EUR Verdoppelung der. Säumnisgebühren Verdreifachung der. Säumnisgebühren zzgl. Bearbeitungs- pauschale je Mahn- schreiben 1,00 EUR
7.	Medienersatz Beauftragung der Stadtkasse mit der Vollstreckung	 Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. Bearbeitungsgebühr 2,00 EUR 23,00 EUR
8.	Internetbenutzung	kostenlos

9.	Ausdruck	Wird per Aushang geregelt.
----	-----------------	----------------------------

* Azubis, Studenten, erwachsene Schüler, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (gegen Nachweis u. Leistungsbescheid)

Entgelt Museum

1.	Museumseintritt	3,00 EUR Erwachsene Kinder/ Jugendliche frei 2,00 EUR ermäßigt (Studenten, Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums, Schwerbehinderte ab 80 %) 2,00 EUR Gruppe Erwachsene p.P. (ab 10 Pers.)
2.	Führungen für Gruppen*	35,00 EUR wochentags 45,00 EUR Wochenende
3.	Führungen für Schulklassen	1,00 EUR / Kind
4.	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen	

*Davon 3 € Vermittlungsgebühr